

**Bundespolizeidirektion Linz
Strafamt**

4010 Linz, Nietzschestraße 33
☎ 0732/7803 DVR: 0002623
E-Mail: bpdl.strafamt@polizei.gv.at

Parteienverkehr: 08:00 – 13:00

Frau/Herrn
Leo FURBLEHNER
Melicharstraße 8
4020 Linz

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)
S – 39.722/09-2

Sachbearbeiter
OR Mag. Raml

☎ Telefon/Telefax
5212/5219

Datum
Linz, am 07.10.2009

Strafverfügung

- 1) Sie haben, wie am 01.05.2009 um ca. 11.00 Uhr in Linz, Landstraße Bereich Blumau festgestellt wurde, als verantwortlicher Leiter der durchgeführten Versammlung des Aktionskomitees 1. Mai nicht für die Wahrung des Gesetzes und die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Versammlung gesorgt, da an der Versammlung Personen teilgenommen haben, die ihre Gesichtszüge durch Kapuzen, Sonnenbrillen und Staubmasken verhüllt haben, um ihre Wiedererkennung zu verhindern.
- 2) Sie haben, wie am 01.05.2009 um ca. 11.00 Uhr in Linz, Landstraße Bereich Blumau festgestellt wurde, als verantwortlicher Leiter der durchgeführten Versammlung des Aktionskomitees 1. Mai die Versammlung nicht aufgelöst, nachdem Ihrer Anordnung an die Versammlungsteilnehmer, die Gesichtszüge nicht zu verhüllen, keine Folge geleistet worden ist.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

- 1) § 11 Abs. 1 Versammlungsg
- 2) § 11 Abs. 2 Versammlungsg

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von Euro	Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	gemäß §
1) € 110,-	1) 72 Std.		1) 2) § 19 VersammlG
2) € 110,-	2) 72 Std.		

Weitere Verfügungen (zB Anrechnung von Vorhaft, Verfallsanspruch):

Gemäß § 64 Abs. 3 des Verwaltungsstrafgesetzes haben Sie außerdem die in diesem Strafverfahren entstandenen Barauslagen zu ersetzen:

----- Euro für -----